

des letzteren. Und doch haben sie den Besitz im ethischen und staatswissenschaftlichen Sinn verstanden wie kein anderes Volk; ja gerade in diesem Verständniss liegt ihre Grösse und es ist wahrlich der Mühe werth, sich schon ganz im allgemeinen den Process im Geiste anschaulich zu machen, der ihnen ohne Wort und Definition dieses Wesen des Besitzes erschloss. Und so mag es verstattet sein, ehe wir auf Einzelnes eingehen, eben diesen so wunderbaren Process zur Darstellung zu bringen. Denn er ist es, der den geistigen Inhalt der öffentlichen Kämpfe und zugleich den der höchsten Staatsphilosophie der Griechen uns erklären wird.

Das was tiefer als der Archipelagus Griechenland von Asien scheidet, ist der ungebändigte Drang nach Freiheit. Mit den Griechen zuerst ist dies Wort und alle Gewalt welche es über die Menschheit ausübt, in die Welt gekommen; mit ihnen aber zugleich auch das Streben, dieser Idee der ἐλευθερία einen bestimmten, für den Gedanken fassbaren Inhalt zu geben. Dieser Inhalt war der Satz, dass keine andere Gewalt über sie, ihr Gesamtleben und ihr Recht gelten solle, als der nach bestimmten Regeln gefasste Beschluss der Gemeinschaft selber. Ein solcher ist das Gesetz, der νόμος. Erst die griechische Welt hat gegenüber der asiatischen mit ihren göttlichen geoffenbarten Gesetzen die Idee des gesetzschaffenden freien Willens erkannt und in ihrem öffentlichen Leben durchgeführt, und erst Griechenland hat neben dem freien Gesetze zugleich den Gedanken der freien Vollziehung des Gesetzes durch die eigene Kraft des Volkes, die αὐτάρχεια neben die ἐλευθερία hingestellt. Diese Begriffe sind das grösste Erbe das Griechenland den folgenden Völkern hinterlassen hat.

Aber gerade aus dieser freien Natur des Gesetzes entsprang der zweite Satz, dass ein solches von Allen gewolltes Gesetz nun auch unbedingte Giltigkeit für Alle haben müsse. Darum gilt für die Griechen, dass nur das Gesetz das Recht ist; der Zweifel an dem durch das Gesetz gegebenen Recht wäre ein Zweifel an der Freiheit gewesen, das Gesetz und sein Recht sich selbst durch eigenen Willen zu geben. In dieser Herrschaft des Gesetzes erschien sich das griechische Volk als das königliche Volk, das δῆμος-μόναρχος ὢν (Arist. Pol. IV, 4, 1292^a, 15) und die ‚Volksouveraineté‘ der französischen